

Information zur Lebensmittelsicherheit nach Anhang II Abschnitt III Nr. 1
in Verbindung mit Nr. 3 und 4, Buchstabe b Satz 2 der Verordnung
(EG) 853/2004 für Tiere, die in einen Schlachthof verbracht wurden
oder verbracht werden sollen

I.) Betriebsidentifikation und Angabe zu den Tieren:

Name: _____	Betriebskennnummer/Registernr. _____
Anschrift: _____ _____	Des Betriebs nach ViehverkehrsVO: _____ _____
Tel.: _____	Kennzeichnung der Tiere lt. Lieferschein/Tierpass _____
Fax: _____	_____

Tierart: Rind Schwein

Informationen zum Herkunftsnachweis für Schweine gemäß Durchführungs-VO (EU) Nr. 1337/201

- Geboren in DK aufgezogen in Deutschland
- Geboren in NL aufgezogen in Deutschland
- Geboren und aufgezogen in Deutschland
- Aufgezogen in Deutschland
- Aufgezogen in _____

Anzahl der zu schlachtenden Tiere: _____

II.) Standarderklärung

Der Lebensmittelunternehmer, der für den Herkunftsbetrieb der oben genannten Tiere verantwortlich ist, erklärt:

- 1.) Über den Tiergesundheitsstatus des Herkunftsbetriebs, den Gesundheitsstatus der Tiere und zu Produktionsdaten, die das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnten, liegen keine relevanten Informationen vor. Dem Herkunftsbetriebs sind keine relevanten Informationen über frühere Schlachtier- und Fleischuntersuchung bekannt.
- 2.) Es liegen keine Anzeichen für das Auftreten von Krankheiten vor, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen könnten.
- 3.) Dass im Zeitraum von mind. 3 Monaten vor der Verbringung zur Schlachtung die oben näher bezeichneten Tiere ausschließlich in dem o. g. Herkunftsbetrieb gehalten wurden und in den letzten 3 Monaten vor der Verbringung zur Schlachtung keinen Kontakt zu Tieren aus Gebieten oder Beständen hatten, die tiereseuchenrechtlichen Restriktionen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest unterliegen.
- 4.) Im Zeitraum von 7 Tagen vor Verbringung der Tiere zur Schlachtung bestanden keine Wartezeiten für verabreichte Tierarzneimittel und wurden keine sonstigen Behandlungen durchgeführt, ausgenommen

_____ (z.B. Repellentien)

Für **TETRACYCLIN** müssen die doppelten Wartezeiten als gesetzlich vorgeschrieben, eingehalten werden

- 5.) Es liegen keine Ergebnisse von Probeanalysen vor, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind ausgenommen

_____ (z.B. Salmonellenstatus)

- 6.) Der Landwirt bestätigt lt. Verordnung 01/2005 des Europäischen Rates, dass sich die Tiere nicht im letzten Drittel der Trächtigkeit befinden und die Geburt länger als 7 Tage zurückliegt. Bezüglich des Transportes gilt, dass die Tiere weniger als 90% der Trächtigkeit hinter sich haben. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbußen bestraft.

- 7.) Name und Anschrift des privaten, normalerweise hinzugezogenen Tierarztes:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Fax: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Lebensmittelunternehmers